

Friedrich Pustet in Regensburg.	12897	Edmund Schmid's Verlag in Wien.	12896
Klimsch: Italiens berühmteste Städte und deren Heiligen-Erinnerungen. 2 Bde. 7 M 50 J.		Groner: Mene tekel. Volksausg. Kart. 2 M geb. 3 M.	
Rothes: Russisches und Polnisches. 2 M.		Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Berlin.	12895
Georg Reimer in Berlin.	12903, 05	Vogels Taschenbuch d. Photographie. Bearb. von Hanneke. 29—30. Aufl. Geb. 2 M 50 J.	
Lemberger: Bildnis-Miniatur in Skandinavien. In Leinen 250 M; Subskriptionspreis 200 M; in Leder 300 M; Subskriptionspreis 250 M.		*Deutscher Camera-Almanach. Band 8. Jahrgang 1912/13. Begründet von Loescher. In Büttenumschlag 4 M 50 J; in Leinenbd. 5 M 50 J.	
*Foerster: Lebensführung. <u>Geschenk-Ausg.</u> 6 M.		Verlag: Briefe aus der Zeit (H. Braun) in Lüneburg.	12923
Ernst Reinhardt in München.	12888	*Fay: Die deutsche Sünde. 2 M.	
Toerring-Jettenbach u. Knauth: Zwei Vorträge über Gartenstadt-bewegung. 50 J.		Verlag der Jugendblätter (Carl Schnell) in München.	12888
Bericht über die 3. Hauptversammlung des Bayer. Landesvereins. (Schriften. H. 7.) 2 M.		*Günther: Mit Heidi und Trallala! Geb. 2 M 80 J.	
Riehn & Tiege in München.	12884/85	Verlag der modernen kaufmännischen Bibliothek G. m. b. H. in Leipzig.	12928
*Leidinger: Miniaturen aus Handschriften der. Kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München. Heft III. 1. 48 M.		*Hertel: Lehrbuch der verbesserten amerikanischen Buchführung. 2 M 75 J.	
H. R. Sauerländer & Co. in Marau.	12931	J. C. W. Vogel in Leipzig.	12902
de Coulevain: Auf dem Zweig, überf. von Deppe. 4 M; geb. 5 M.		Handwörterbuch der sozialen Hygiene. Hrsg. v. Grotjahn u. Kaup. 90 M; geb. 97 M 50 J.	
Hermann & Friedrich Schaffstein in Köln a. Rh.	12882	George Westermann in Braunschweig.	12900
Aus Schaffsteins „Blauen und Grünen Bändchen“: Grün Nr. 28. Beim roten Halbmond vor Tripolis, von Teilhaber. Kart. 30 J; geb. 60 J.		Herrig u. Burguy: La France littéraire. 50. Aufl. Geb. 5 M.	
Schlesische Buchdruckerei, Kunst- und Verlagsanstalt von S. Schottlaender A.-G. Breslau.	12920		
Nord und Süd. Sonderausgabe: »Krieg oder Frieden«. 50 J.			

Verbotene Druckschriften.

L'Etude Academique. Revue Bi-Mensuelle 1912, Nr. 195, 196, 197. Le Directeur, Imprimeur, Gerant: L. Serié. Pierre Louys, Aphrodite. Budapest, G. Grimm. 12. Strafkammer des Kgl. Landgerichts I, Berlin. Unbrauchbarmachung. 38. J. 705/12. (Deutsches Fahndungsblatt Stück 4137 vom 19. Oktober 1912.)

Nichtamtlicher Teil.

Die Vertrauensmännerwahl für die Angestellten-Versicherung.

Wenn auch die im Versicherungsgesetz für Angestellte vorgesehene Kaiserliche Verordnung über sein Inkrafttreten noch nicht erschienen ist, so ist doch nicht allein nach dem Stande der Vorarbeiten, sondern auch nach einer neuen halbamtlichen Notiz in der Presse mit Sicherheit zu erwarten, daß die Verordnung noch im Laufe dieses Jahres ergehen und das Gesetz für den kommenden 1. Januar in Kraft setzen wird. Die Wahlen der Vertrauensmänner, die den Prinzipalen wie den Angestellten zum erstenmal Gelegenheit geben, auf Grund des neuen Gesetzes ein Recht auszuüben, stehen zum größten Teile vor der Tür, und es dürfte deshalb angebracht erscheinen, nochmals in aller Kürze auf sie und ihre Bedeutung hinzuweisen.

Bekanntlich werden die Vertrauensmänner nach dem Gesetze je zur Hälfte von den Versicherten und von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt. Für jeden Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde sind sechs Vertrauensmänner zu wählen, deren Zahl jedoch je nach der Anzahl der im Bezirke wohnenden Versicherungspflichtigen von der obersten Verwaltungsbehörde auch erhöht werden kann. So sind z. B. für Berlin als Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter je 19 Vertrauens- und 38 Ersatzmänner zu wählen, für Leipzig je 7 und 14. Die Bedeutung der Vertrauensmännerwahl ist in der Hauptsache darin zu erblicken, daß die Gesamtheit der Vertrauensmänner den breiten Sockel bildet, auf dem sich die Selbstverwaltung der Angestelltenversicherung aufbaut. Die vornehmste Aufgabe der Vertrauensmänner ist die ihnen zufallende Wahl der Beisitzer für die Rentenausschüsse, für die Schiedsgerichte, für das Oberschiedsgericht und für den Verwaltungsrat. Die Rentenausschüsse sollen aus dem zu ernennenden Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und mindestens je zehn zu wählenden Beisitzern von

Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern bestehen. Sie haben die Ruhegelder und Renten festzustellen und anzutweisen, ihre Zahlung einzustellen und sie zu entziehen, Anträge auf Übernahme von Heilverfahren anzunehmen, ihre Begründung zu prüfen und sie begutachtend an das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt weiterzugeben, sowie Auskunft in allen Fragen der Angestelltenversicherung zu erteilen. Es können ihnen von der obersten Verwaltungsbehörde jedoch noch weitere Aufgaben zugewiesen werden, und außerdem sind die Rentenausschüsse berechtigt, bei der Erledigung ihrer Geschäfte die Mitwirkung der Vertrauensmänner in Anspruch zu nehmen. Die Schiedsgerichte entscheiden Streitigkeiten als höhere Spruch- und Beschlußbehörde und sollen außer den zu ernennenden beiden Vorsitzenden aus mindestens je sechs Beisitzern aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gebildet werden. Dieselbe Zusammensetzung wird das Oberschiedsgericht aufweisen, das die oberste Spruchbehörde darstellt und dessen Entscheidungen endgültig sind. Der Verwaltungsrat wird aus dem Präsidenten der Reichsanstalt und seinem Stellvertreter und mindestens je zwölf Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gebildet. Er hat das Direktorium bei der Vorbereitung wichtiger Beschlüsse gutachtlich zu beraten, über den Voranschlag der Verwaltungskosten, über die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Bilanzen zu beschließen, sowie je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter als unbeamtete Mitglieder des Direktoriums zu wählen. Alle diese Organe der Reichsversicherungsanstalt haben die Eigenschaft öffentlicher Behörden; die Ämter der Beisitzer sind Ehrenämter; Barauslagen und entgangener Arbeitsverdienst werden indessen erstattet. Die Bedingungen für die Wählbarkeit zu diesen Ämtern sind nur die an die Wählbarkeit der Vertrauensmänner geknüpften mit dem Unterschied, daß zu den Schiedsgerichten nur Männer wählbar sind. Aus dieser gedrängten Zusammenfassung schon ergibt sich die Bedeutung der bevorstehenden Wahlen der Vertrauensmänner,